



## Vorbericht.



In den meisten Ländern Teutschlands hat es die Erfahrung gegeben, daß es die unumgängliche Nothdurft erfordert habe, die sowohl in älteren, als neueren Zeiten ergangene Landes-Ordnungen in eine Sammlung zu bringen, sie dadurch der Vergessenheit zu entziehen, und zur Wissenschaft des Publicums gelangen zu lassen.

Denn; da sie die Nächtschur sind, wornach sich die Eingesessenen des Landes betrügen, ihre Handelungen einrichten, wornach die streitenden Parteien von ihren Sachwalteren geleitet, und vertheidiget, auch von den Nüchteren beurtheilet werden sollen; so ist es wohl nicht

## Vorbericht.

seltener der Fall gewesen, daß wenn diese, oder jene Landes-Verordnung den Eingesessenen bekannt gewesen wäre, die Handelungen anders eingerichtet, die Verträge auf eine andere Art eingegangen, andere Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, und auch andere Entscheidungs-Gründe würden erwählet worden seyn.

Es wird demnach diese Sammlung allen und jeden, die sich mit den hiesigen Landes-Ordnungen bekannt machen müssen, nicht unwillkommen seyn, und da darin die chronologische Ordnung beachtet worden, so werden die in neueren Zeiten herausgekommene Verordnungen, als erster in den folgenden Theilen, deren jeder diesem gleich, und mit einem besonderen, der letztere aber mit einem General-Register versehen seyn wird, erscheinen.

Ubrigens wird es einem jeden von selbst einleuchten, daß nicht alles, was in den älteren Verordnungen enthalten ist, eine gesetzliche Kraft mehr habe; sondern nur das, was auf die gegenwärtige Zeiten schicklich und passend ist.

Ber.



## Verzeichniß deren in diesem Bande enthaltenen Landes- Verordnungen.

	I.	Seite
Verbot wider die fremden Werber von 1651.		1
II.		
Verbot wider die Einfuhr fremden Salzes von 1654.		4
III.		
Policey-Ordnung von 1655.	= = = =	6
IV.		
Verordnung über die Aufhebung der gewöhnlichen Brandstachungen, und Ansetzung anderer Aufstagen von 1656.	= = = =	81
* 3		
V.		